



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

-ausschließlich per E-Mail-

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5256
Fax +49 228 99-300-807-5256

ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2023

**Sachgebiet 03.4: Erd- und Grundbau, Entwässerung,
Landschaftsbau; Erdbau**
04.0: Straßenbefestigungen; Allgemeines
**06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen,
Eigenschaften**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im
Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023 (TL Gestein-StB 04/23)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2018 vom
27.04.2018; Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-16/06/2995690

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-23/17/3816425

Datum: Bonn, 03.07.2023

Seite 1 von 2





Seite 2 von 2

I.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau“, Ausgabe 2004/Fassung 2023 (TL Gestein-StB 04/23) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder überarbeitet worden. Die Überarbeitung war notwendig, da zum 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ in Kraft tritt. Neben den durch die Ersatzbaustoffverordnung verursachten Anpassungen wurden im Regelwerk enthaltene Fehler berichtigt. Der Anhang D der TL Gestein-StB wurde umfassend überarbeitet.

II.

Ich gebe die TL Gestein-StB 04 hiermit in der Fassung 2023 bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen zum 01.08.2023 einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Gestein-StB 04 in der Fassung 2023 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserslass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS **ab dem 01.08.2023** inhaltlich wirksam.

Die TL Gestein-StB 04/23 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingstraße 17, 50999 Köln zu beziehen.

III.

Mein Rundschreiben Nr. 8/2018 vom 27.04.2018 (Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-16/06/2995690) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

S. Scheele

Tarifbeschäftigte

